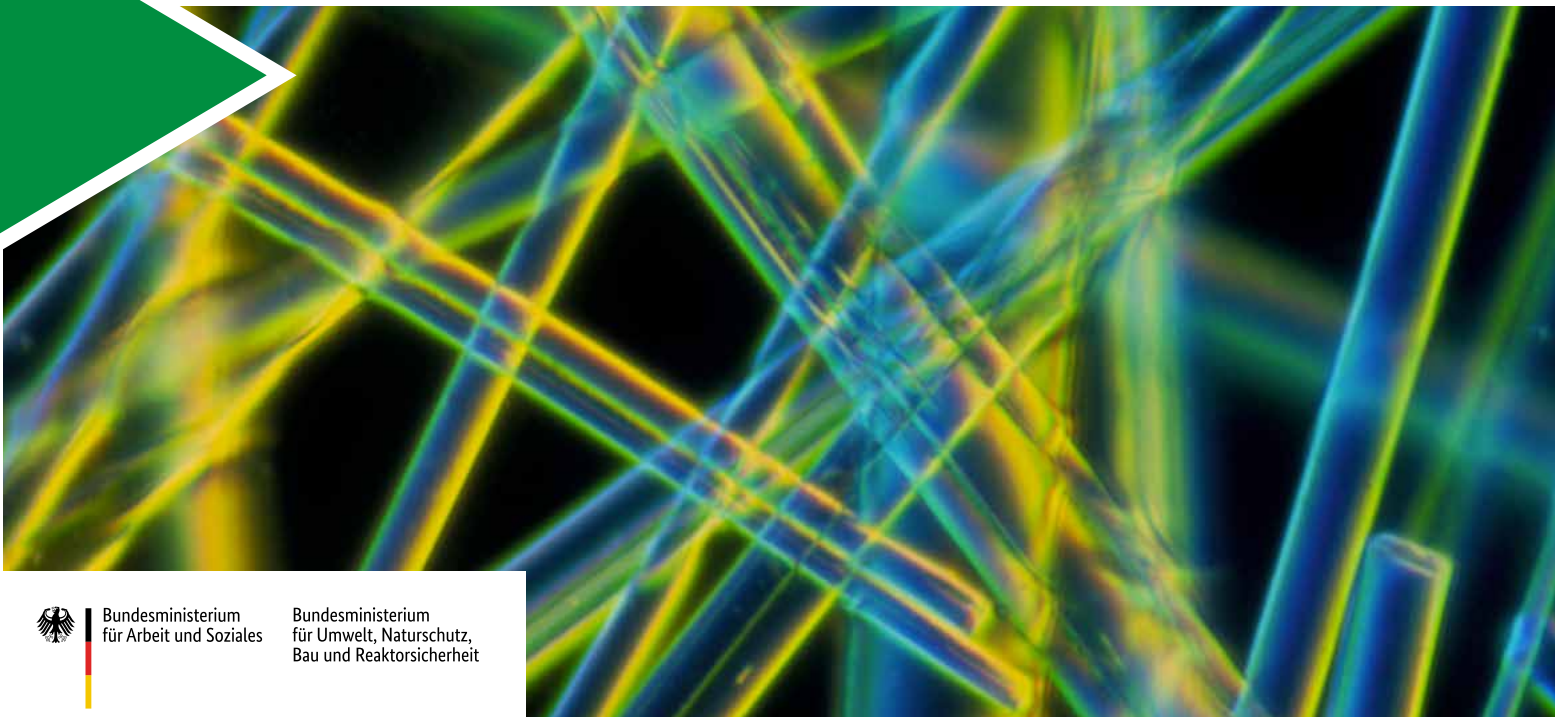


NATIONALER ASBESTDIALOG

Ergebnisse der Eingangsbefragung



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Inhalt

Vorwort	4
Der Nationale Asbestdialog	6
Erkenntnisse und Beratungsaktivitäten	8
Informationsbedarfe	10
Erkundungen – wer sucht nach Asbest?	12
In welchem Umfang wird Asbest bei Bauarbeiten berücksichtigt?	14
Anlaufstellen bei Fragen zu Asbest	16
Entscheidungshilfen zur Auswahl geeigneter Unternehmen	18
Veränderungsbedarfe	20
Aufklärung, Sensibilisierung und Information	22
Sanierung von Asbest-Altlasten – Risikoabwägung	24
Sanierung von Asbest-Altlasten – Aufgaben- und Kostenverteilung	26
Sichere Durchführung von Baumaßnahmen	28
Systematische Vorbereitung und sichere Durchführung von Arbeiten	30
Aktivitäten und Forschungsbedarfe	32
Entsorgung und Recycling	33
Weitere Änderungsvorschläge zum Gefahrstoffrecht	34
Vollzug	35
Asbest-Altlasten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe	36
Impressum	38

Vorwort

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

durch dieses Handout erhalten Sie einen ersten Einblick in die Eingangsbefragung zum Nationalen Asbestdialog. Das Lehr- und Forschungsgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaft der Bergischen Universität Wuppertal wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der wissenschaftlichen Begleitung und der Durchführung und Auswertung dieser Eingangsbefragung beauftragt, um eine Diskussionsgrundlage für den Nationalen Asbestdialog zu schaffen.

Für die Befragung wurden 188 Verbände und Institutionen gezielt angesprochen, von denen sich 141 zurückgemeldet haben, deren Antworten in die Auswertung eingeflossen sind.

Bewusst wurden die Verbände und nicht ihre Mitglieder angesprochen, um Einzelmeinungen zu bündeln und die Verbandspositionen zu erfassen. Für die Befragung wur-

den die Stakeholder in fünf unterschiedliche Zielgruppen unterteilt und separat voneinander befragt:

- ▶ Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren
- ▶ Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren
- ▶ Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Baudienstleistungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, zuständige Landesbehörden sowie Unfallversicherungsträger
- ▶ Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer
- ▶ Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren

Die Fragebögen enthalten neben einem allgemeinen Teil, der von allen Zielgruppen zu beantworten war, auch einen zielgruppenspezifischen Abschnitt. Hier wurden diejenigen Themen abgefragt, welche die Entscheidungs-

und Geschäftsprozesse dieser Zielgruppe betreffen. Da jede Zielgruppe auf unterschiedliche Art und Weise mit den „neuen“ Asbestbelastungen in Berührung kommt, wurden teilweise unterschiedliche Fragen gestellt. Für die Auswertung bedeutet dies, dass sich nur der allgemeine Teil über die Zielgruppen hinweg direkt vergleichen lässt. Die spezifischen Abschnitte hingegen bieten einen Einblick in die Positionen der jeweiligen Zielgruppe.

In dem nun vorliegenden Handout finden Sie eine erste visuell unterstützte Darstellung der Ergebnisse, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Für die Handhabbarkeit legt das Handout vielmehr den Fokus auf die qualitativen Tendenzen und die gute Lesbarkeit. Eine umfassende Auswertung der Eingangsbefragung erhalten Sie unter www.asbestdialog.de.

Das Lehr- und Forschungsgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaft der Bergischen Universität Wuppertal ist eine unabhängige Forschungseinrichtung und hat die

Eingangsbefragung nach wissenschaftlichen Kriterien durchgeführt, um Transparenz und Ergebnisoffenheit der Eingangsbefragung zu gewährleisten.

Der Nationale Asbestdialog

Neu erkannte Belastungen – neue Regelungen?

In den 1950er- und 1960er-Jahren war Asbest ein beliebter und günstiger Baustoff. Die damit verbundenen Gesundheitsgefahren wurden allgemein unterschätzt. Die Folge: viele schwere Erkrankungen und Todesfälle (Asbestose, Lungenkrebs). Bereits seit 1979 ist Spritzasbest in Westdeutschland verboten. Es dauerte allerdings bis 1993, ehe ein bundesweites Herstellungs- und Verwendungsverbot durchgesetzt wurde. Bis dahin wurde Asbest auch Baustoffen wie Putzen, Klebern und Spachtelmassen zugemischt, was in der Praxis vielfach noch unbekannt ist.

Auch wenn Asbest nicht mehr eingesetzt werden darf, kann er im Zuge von Arbeiten an asbestbelasteten Bauteilen freigesetzt werden und ist damit weiterhin eine Gefahr für alle Beteiligten. Erschwerend kommt hinzu, dass bislang noch keine detaillierten Angaben zur Verbreitung von Asbest in Bauprodukten vorliegen. Es besteht weiterer Aufklärungsbedarf, wann, wo und in welchem Ausmaß Asbest in Deutschland verbaut wurde.

Ziele des Nationalen Asbestdialogs

Der Nationale Asbestdialog dient zunächst der Sensibilisierung aller am Bau Beteiligten für Risiken durch die bislang wenig beachteten Asbest-Altlasten in Klebern, Putzen und Spachtelmassen. Weiterhin soll diskutiert werden, wie Bewohner, Nutzer, Mieter und die am Bau Beschäftigten effizient und effektiv vor Gesundheitsrisiken durch diese Asbest-Altlasten geschützt werden können.

Da hierzu neben Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auch bau- und umweltrechtliche Aspekte zu beachten sind, ist eine umfassende Herangehensweise erforderlich.

In einem transparenten, ergebnisoffenen Dialog sollen Themen wie Sensibilisierung und Aufklärung, Erkundung und Anforderungen bei den relevanten Tätigkeiten genauso angesprochen werden wie Fragen der Optimierung von Rechtsetzung und Vollzug. Die Ergebnisse des

Nationalen Asbestdialogs werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) in einem Maßnahmenpaket zusammengefasst, das Vorschläge für gemeinsame Folgeaktivitäten sowie Rechtsetzung und Vollzug enthalten wird.

Befragung der relevanten Zielgruppen

Als erster Schritt des Nationalen Asbestdialoges wurde die Universität Wuppertal vom BMAS beauftragt, eine Befragung der Stakeholdergruppen durchzuführen. Die Ergebnisse zeigen die Wissensstände und Informationsbedarfe der Beteiligten und geben einen ersten Überblick über die Erwartungen, Positionen und Vorschläge der Interessengruppen. Die Ergebnisse stellen ausdrücklich keine repräsentative Bestandsaufnahme zum tatsächlichen Umgang mit Asbest-Altlasten in der Baupraxis dar. Für die Befragung wurden die Stakeholder in fünf Zielgruppen unterteilt und separat befragt.

Die Zielgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

ZIELGRUPPE A: Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren

ZIELGRUPPE B: Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren

ZIELGRUPPE C: Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Baudienstleistungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, zuständige Landesbehörden sowie Unfallversicherungsträger

ZIELGRUPPE D: Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer

ZIELGRUPPE E: Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Befragungsergebnisse zusammengefasst.

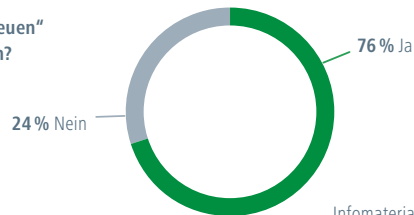
Erkenntnisse und Beratungsaktivitäten

„Neue“ Asbestbelastungen sind teilweise bekannt

Einer Mehrheit der befragten Dialogpartner liegen Erkenntnisse über die Belastung durch Asbest in Putzen, Klebern, Spachtelmassen und Anstrichstoffen vor. Lediglich 24 Prozent geben an, hierüber keine Informationen zu haben. Dies korrespondiert mit den Beratungsleistungen der verschiedenen Organisationen. Über zwei Drittel beraten ihre Mitglieder zu diesen „neuen“ Asbestbelastungen, vor allem über Asbest beim Bauen im Bestand und die daraus resultierenden Gesundheitsrisiken.

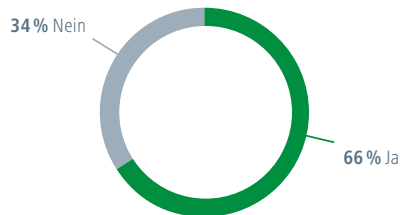
Erkenntnisse zu „neuen“ Asbestbelastungen?

128 Antworten



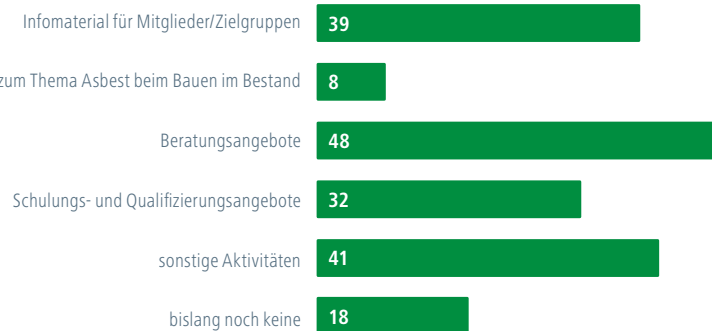
Beratung von Mitgliedern zum Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand

128 Antworten



Aktivitäten/Angebote zu Asbestbelastungen

(Mehrfachnennung möglich) 93 Antworten

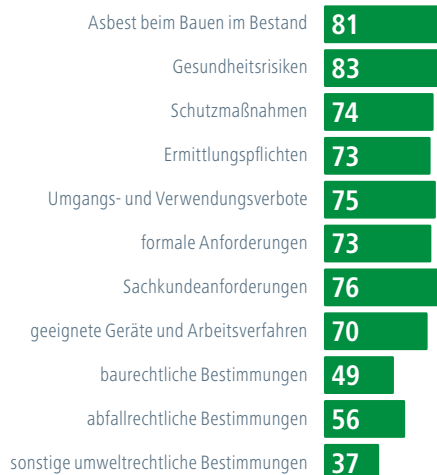


Beraten, schulen und informieren

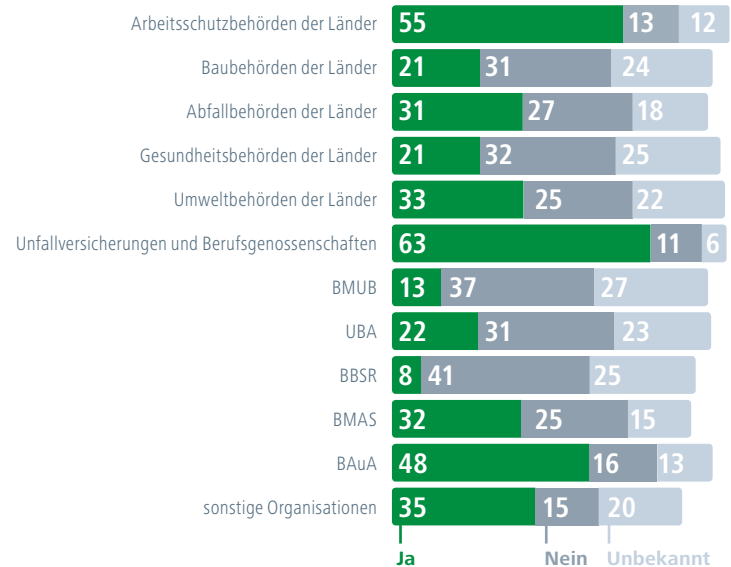
Knapp die Hälfte der Befragten bieten Beratungsangebote zu Asbestbelastungen an. Die Unfallversicherungsträger, die Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sind wichtige Anlaufstellen für Informationsangebote und Kooperationsmöglichkeiten.

Inhalt Beratungsleistungen

(Mehrfachnennung möglich) 95 Antworten



Nutzung von Angeboten und Kooperationsmöglichkeiten externer Stellen



Informationsbedarfe

Informationsbedarf zu „neuen“ Asbestbelastungen besteht

Einigkeit besteht bei den Dialogpartnern hinsichtlich des Informationsbedarfs bei der Verbreitung neuer Asbestbelastungen. Öffentliche, gewerbliche und private Bauherren (Zielgruppe A und B) sehen zusätzliche Bedarfe bei Informationen zu „Hinweise, welche Tätigkeiten ein Risiko darstellen“.

ZGA

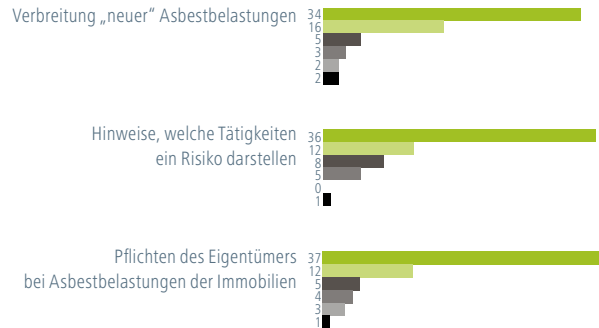
Die Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren sehen bei der Verbreitung „neuer“ Asbestbelastungen, den Risiken bei baulichen Eingriffen und bei Hinweisen, welche Tätigkeiten ein Risiko darstellen, den größten Informationsbedarf.

Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

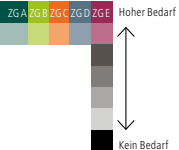
ZGB

Bereiche mit Informationsbedarf seitens gewerblicher und öffentlicher Bauherren

62 Antworten (die 3 häufigsten Antworten)



Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren
 Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren
 Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Bauleistungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, zuständige Landesbehörden ...
 Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer
 Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren



Pflichten der Eigentümer und Dokumentation der Arbeiten

Sowohl die Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Baudienstleistungen, die Gewerkschaften, die zuständigen Landesbehörden und Unfallversicherungsträger (Zielgruppe C) als auch die Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren (Zielgruppe E) messen der Aufklärung der Bauherren über Ermittlung und Bewertung von Asbest-Altlasten sowie über eine „Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und im Bauwerk verbliebenen Asbestbelastungen“ besondere Bedeutung zu.

ZGC

Bereiche mit Informationsbedarf seitens der Baubeteiligten – 52 Antworten (die 4 häufigsten Antworten)

Verbreitung „neuer“ Asbestbelastungen



Mitwirkung des Bauherrn bei Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen an belasteten Bauteilen



Pflichten des Eigentümers/Verfügungsberechtigten gegenüber Mietern und anderen Nutzern seiner Immobilien, falls Asbestbelastungen vorliegen



Dokumentation der durchgeführten Arbeiten und im Bauwerk verbliebenen Asbestbelastungen durch den Bauherrn/Auftraggeber



ZGD

Die Rückmeldung aus der Zielgruppe D deutet darauf hin, dass in beinahe allen Bereichen Informationsbedarfe aus Sicht der Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer bestehen.

Hinweis: In Zielgruppe D hat sich ein Verband zurückgemeldet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGE

Bereiche mit Informationsbedarf seitens der Baubeteiligten – 10 Antworten (die 4 häufigsten Antworten)

Verbreitung „neuer“ Asbestbelastungen



Definition/Ausnahmeregelungen für Abbruch-, Sanierungs-, Instandsetzungsarbeiten



Pflichten des Eigentümers/Verfügungsberechtigten gegenüber Mietern und anderen Nutzern seiner Immobilien, falls Asbestbelastungen vorliegen



Dokumentation der Arbeiten, im Bauwerk verbliebenen Belastungen



Die Einschätzung der Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren zu den Informationsbedarfen seitens der Bauherren deckt sich im Wesentlichen mit den Einschätzungen der Gruppe C.

Erkundungen – wer sucht nach Asbest?

Selbstkritische Bauherren

Die teilnehmenden Verbände der privaten Bauherren (Zielgruppe A) gehen davon aus, dass private Bauherren vor Baubeginn mehrheitlich keine Erkundungen über bestehende Asbestbelastungen durchführen. Die gewerblichen und öffentlichen Bauherren (Zielgruppe B) schätzen ein, dass in ihrer Zielgruppe etwas mehr als die Hälfte Untersuchungen veranlassen.

ZGA

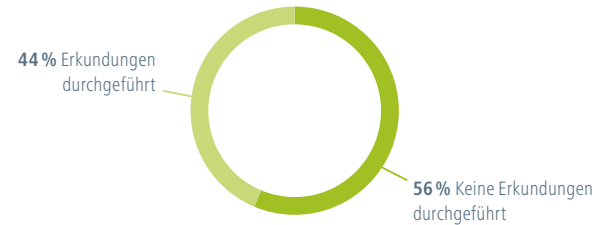
Die teilnehmenden Verbände der privaten Bauherren (Zielgruppe A) gehen davon aus, dass private Bauherren vor Baubeginn zu 90 Prozent keine Erkundungen über bestehende Asbestbelastungen durchführen.

Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGB

Anteil gewerblicher und öffentlicher Bauherren, die vor Baumaßnahmen Erkundungen durchführen

56 Antworten



Nachholbedarf bei Ermittlungen von Asbestrisiken durch die ausführenden Unternehmen

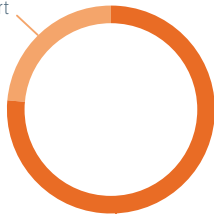
Sowohl die Dialogpartner aus Zielgruppe C als auch die Planer und Architekten aus Gruppe E gehen davon aus, dass Unternehmen und Handwerksbetriebe im Regelfall vor den Baumaßnahmen keine eigenen Ermittlungen zu Asbest-Altlasten durchführen.

ZGC

Anteil Unternehmen/Handwerksbetriebe, die vor Baumaßnahmen Ermittlungen zu Asbestbelastungen durchführen

48 Antworten

24% Ermittlungen durchgeführt



76% Keine Ermittlungen durchgeführt

ZGD

Die Rückmeldung aus der Zielgruppe D deutet darauf hin, dass in der Mehrheit der Fälle keine Erkundungen über bestehende Asbestbelastungen durchgeführt werden.

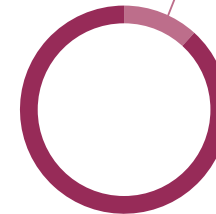
Hinweis: In Zielgruppe D hat sich ein Verband zurückgemeldet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGE

Anteil Unternehmen/Handwerksbetriebe, die vor Baumaßnahmen Erkundungen durchführen

10 Antworten

11% Erkundungen durchgeführt



89% Keine Erkundungen durchgeführt

In welchem Umfang wird Asbest bei Bauarbeiten berücksichtigt?

Skepsis bei allen Beteiligten

Grundsätzlich gehen alle Zielgruppen davon aus, dass die Mehrheit der Bauherren Asbest bei Bauarbeiten nicht ausreichend berücksichtigt. Am ehesten wird die Berücksichtigung durch die öffentlichen Bauherren vermutet. Bei den privaten Bauherren treffen sich Selbst- und Fremdeinschätzung: Mehrheitlich herrscht die Meinung, dass im privaten Sektor Asbest bei den Bauarbeiten sehr selten berücksichtigt wird.

ZGA

Die Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren schätzen, dass ihre Zielgruppe zu 85 % Asbest bei Bauarbeiten „gar nicht“ berücksichtigt. Bei lediglich 5 % würde Asbest hingegen bei Bauarbeiten „umfänglich“ berücksichtigt.

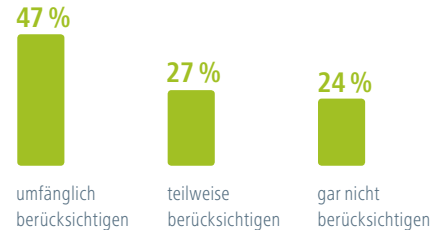
Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGB

Besser schätzen die Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren dagegen die Situation bei Bauvorhaben ihrer Zielgruppen ein:

Geschätzter Berücksichtigungsgrad von Asbest bei Bauarbeiten durch gewerbliche und öffentliche Bauherren

56 Antworten



Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren
 Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren
 Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Baudienstleistungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, zuständige Landesbehörden ...
 Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer
 Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren

ZGA ZGB ZGC ZGD ZGE

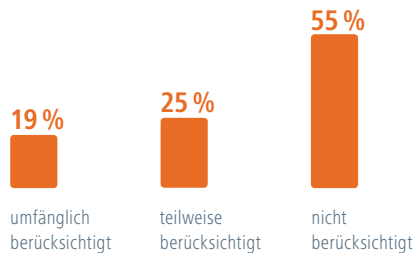
Fremdeinschätzung trifft Selbsteinschätzung

Die Einschätzung für die Gesamtheit der Baumaßnahmen durch Anbieter, Gewerkschaften, Landesbehörden und Unfallversicherungsträger (Zielgruppe C) sowie die Planer, Architekten und Sachverständigen (Zielgruppe E) ergab, dass bei der Berücksichtigung von Asbest in der Baupraxis großer Handlungsbedarf besteht.

ZGC

Schätzung des Anteils der Bauvorhaben, bei denen mögliche Risiken durch Asbest berücksichtigt werden

51 Antworten



ZGD

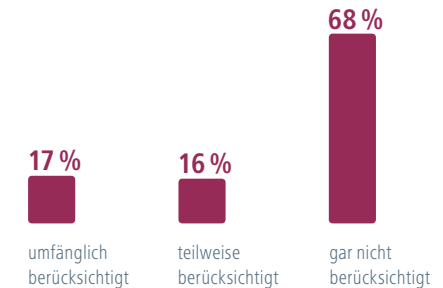
Die Rückmeldung aus der Zielgruppe D deutet darauf hin, dass in der Mehrheit der Fälle Asbest durch private Bauherren nicht berücksichtigt wird.

Hinweis: In Zielgruppe D hat sich ein Verband zurückgemeldet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGE

Schätzung des Anteils der Bauvorhaben, bei denen mögliche Risiken durch Asbest berücksichtigt werden

10 Antworten



Anlaufstellen bei Fragen zu Asbest

Sachverständige gefragt

Für private wie für öffentliche Bauherren (Zielgruppe A und B) sind die Sachverständigen erste Anlaufstelle bei Fragen rund um Asbest im Bestand. Auch beauftragte Unternehmen bzw. Architekten und Fachbetriebe für Asbestsanierung werden gerne zurate gezogen.

ZGA

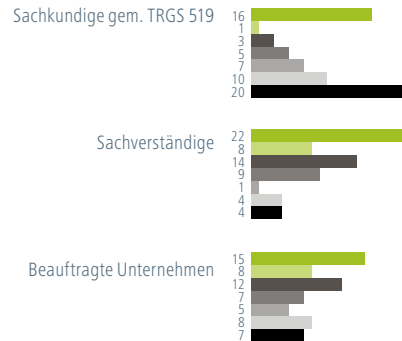
Nach Einschätzung der Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren wenden sich private Bauherren bei Fragen zu Asbest in erster Linie an Sachverständige und Verbraucherschutzorganisationen.

Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGB

An wen wenden sich gewerbliche und öffentliche Bauherren bei Fragen zu Asbest?

62 Antworten (die 3 häufigsten Antworten)



Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren
 Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren
 Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Bauleistungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, zuständige Landesbehörden ...
 Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer
 Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren

Hoher Bedarf



Kein Bedarf

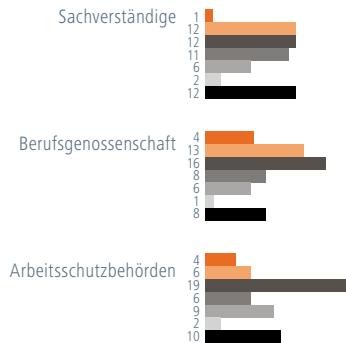
Weitere wichtige Anlaufstellen

Aus Sicht der Zielgruppen C und D werden Sachverständige, Berufsgenossenschaften und Arbeitsschutzbehörden als Experten wahrgenommen.

ZGC

An wen wenden sich Baubeteiligte bei Fragen zu Asbest?

56 Antworten (die 3 häufigsten Antworten)



ZGD

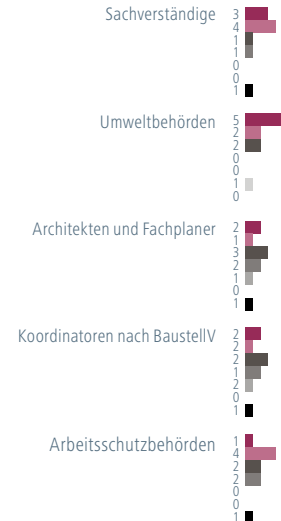
Die Rückmeldung aus der Zielgruppe D deutet darauf hin, dass in der Mehrheit der Fälle Asbest durch private Bauherren nicht berücksichtigt wird.

Hinweis: In Zielgruppe D hat sich ein Verband zurückgemeldet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGE

An wen wenden sich Baubeteiligte bei Fragen zu Asbest?

10 Antworten (die 5 häufigsten Antworten)



Entscheidungshilfen zur Auswahl geeigneter Unternehmen

Sachkunde gem. TRGS 519 hoch im Kurs

Bei der Auswahl von Unternehmen können verschiedene Entscheidungshilfen ausschlaggebend sein. Für private Bauherren (Zielgruppe A) sind Empfehlungen von Architekten, Informationsmaterialien beziehungsweise die Beratung durch Verbraucherschutzbehörden sowie die klassische Internetrecherche entscheidend. Gewerbliche und öffentliche Bauherren (Zielgruppe B) achten zunächst auf behördliche Zulassung sowie den Sachkundenachweis gem. TRGS 519.

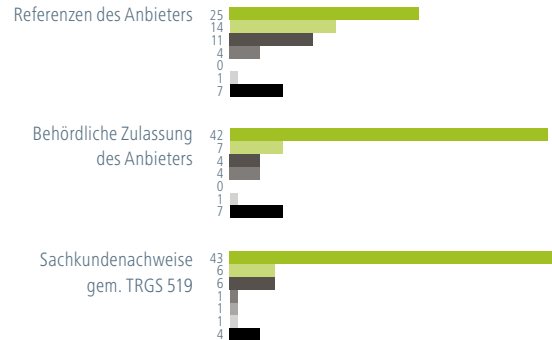
ZGA

Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGB

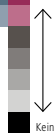
Entscheidungshilfen für die Auswahl von Unternehmen

62 Antworten (die 3 häufigsten Antworten)



Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren
 Verbände der gewerblichen und öffentlichen Bauherren
 Verbände der Anbieter von Bauleistungen und Bauleistungen, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, zuständige Landesbehörden ...
 Verbraucherschutzverbände und Verbände der Mieter und Nutzer
 Verbände der Planer, Architekten, Sachverständigen und Koordinatoren

Hoher Bedarf



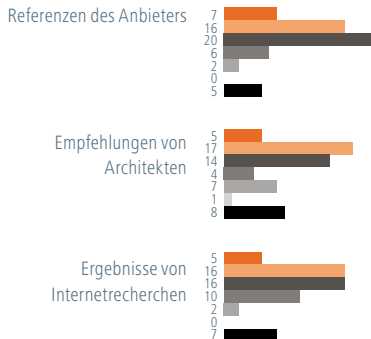
Referenzen

Während die Gruppe der Architekten und Sachverständigen auf die eigene Expertise vertraut, sehen die Verbände der Zielgruppe C zusätzlich auch die Referenzen der Unternehmen als wichtiges Entscheidungsmerkmal an.

ZGC

Entscheidungshilfen für die Auswahl von Unternehmen

56 Antworten (die 3 häufigsten Antworten)



Die Zielgruppe C schätzt dagegen, dass Vergabeentscheidungen am häufigsten auf Basis der Referenzen der Anbieter, Empfehlungen von Architekten oder der Ergebnisse von Internetrecherchen getroffen werden.

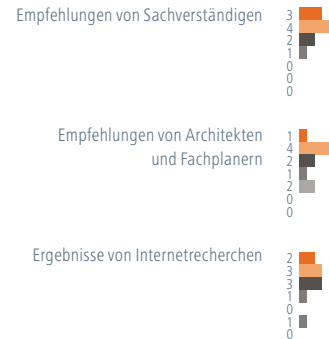
ZGD

Keine Rückmeldung

ZGE

Entscheidungshilfen für die Auswahl von Unternehmen

10 Antworten (die 3 häufigsten Antworten)



Etwas anders sieht das Bild bei Zielgruppe E aus. Hier wird zudem den Empfehlungen von Sachverständigen eine hohe Bedeutung bei Vergabeentscheidungen zugemessen.

Veränderungsbedarfe

Gemischte Erwartungen an Rechtssetzung und Vollzug

Hinsichtlich des Veränderungsbedarfes bei der Gesetzgebung sind sich die Zielgruppen der Bauherren (Zielgruppen A und B) einig: Die bestehenden Regelungen sind in den Augen der öffentlichen wie privaten Bauherren ausreichend. Die Dialogpartner wie Anbieter von Bauleistungen und Baudienstleistungen, Gewerkschaften, zuständige Landesbehörden sowie Unfallversicherungsträger (Zielgruppe C) wie auch Planer, Architekten, Sachverständige und Koordinatoren (Zielgruppe E) sehen dies anders; sie sehen Anpassungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Sind die Gesetze hinsichtlich „neuer“ Belastungen angemessen?

ZGA

Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

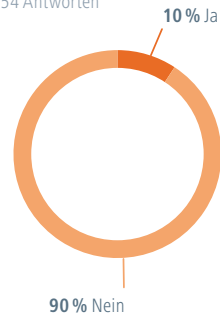
ZGB

62 Antworten



ZGC

54 Antworten



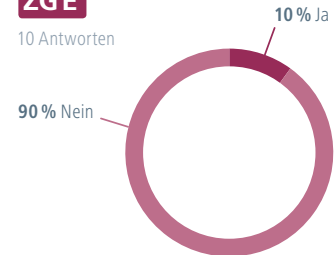
ZGD

Die Rückmeldung aus der Zielgruppe D hält die Gesetze hinsichtlich „neuer“ Asbestbelastungen für nicht ausreichend.

Hinweis: In Zielgruppe D hat sich ein Verband zurückgemeldet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGE

10 Antworten



Sind behördliche Kontrollen angemessen oder nicht?

Sind behördliche Kontrollen und die Durchsetzung der Regelungen angemessen?

ZGA ZGD

Zwei der drei teilnehmenden Verbände der Wohneigentümer und privaten Bauherren sowie die Zielgruppe D sind der Meinung, dass die behördlichen Kontrollen und die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen nicht angemessen sind.

Hinweis: In Zielgruppe A haben alle drei angeschriebenen Verbände geantwortet. In Zielgruppe D hat sich ein Verband zurückgemeldet. Eine grafische Darstellung der Ergebnisse ist an dieser Stelle aufgrund der geringen Fallzahl nicht angezeigt.

ZGB

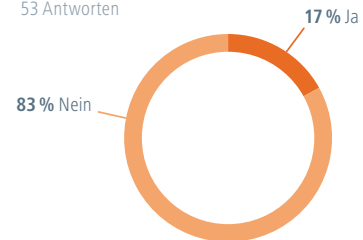
56 Antworten



Sind die Aktivitäten der Aufsichtsbehörden zu „neuen“ Asbestbelastungen sachgerecht und angemessen?

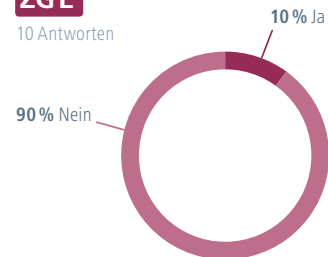
ZGC

53 Antworten



ZGE

10 Antworten



Aufklärung, Sensibilisierung und Information Rechtsslage, Gefährdung und Schutzmaßnahmen – Informationsbedarfe in vielen Bereichen

Befürwortet werden besser koordinierte und breit angelegte Maßnahmen zur Sensibilisierung aller Baubeteiligten. Schwerpunkte werden bei Praxishilfen zur Altlastenermittlung, Risikobewertung, zu grundlegenden Schutzmaßnahmen gesehen. Darüber hinaus werden Defizite bezüglich Rechtskenntnissen zu den Informationspflichten und der Verantwortung gegenüber Dritten gesehen. Auf den folgenden Seiten ist eine Auswahl von Einzelvorschlägen aufgeführt, die einen Eindruck von der Heterogenität der Vorschläge vermittelt und interessante Impulse beziehungsweise Themen für die weiteren Dialogforen liefert.

Ausgewählte Zitate

„Privatpersonen fehlen häufig Informationen zum Thema Asbest und zur Rechtsslage. Häufig wird ohne Vorsatz an asbesthaltigen Bauteilen unsachgemäß gearbeitet – aus Mangel an Wissen nach einer Generation Asbestverbot in Deutschland.“

„Durch umfassende, aber auch ‚Panikmache‘ vermeidende Information ist das Bewusstsein zu schaffen, dass das Problem der asbesthaltigen PSF und anderer Materialien nicht nur den ‚Auftraggeber von Bauleistungen‘ und den bei der Ausführung einzuhaltenden Arbeitsschutz betrifft, sondern auch seine Verantwortung als Eigentümer und ggf. Verkäufer/Vermieter/Verpächter gegenüber den betroffenen Dritten.“

„Öffentlichkeitswirksame Informationen in Form einer bundesweiten, über einen längeren Zeitraum angelegten Kampagne über die Gesundheitsgefährdungen sowie die Vorschriften sind dringlich. Beratungsstellen sollen dies begleiten.“

Valide, praxisgerechte Informationen zu Asbest-Altlasten fehlen

Viele Dialogpartner fordern eine bessere Bereitstellung von Informationen zu Asbest-Altlasten.

Ausgewählte Zitate

„Grundsätzlich sollte valide der Zeitpunkt, bis wann die asbesthaltigen Werkstoffe, die zur ‚neuen‘ Asbestbelastung führen können, eingesetzt worden sind, genau ermittelt werden. Es fehlen verlässliche Daten. Auch sind Daten zur Häufigkeit des Vorkommens in privaten Wohnungsbauten sowie die Folgen für Gesundheit und Umwelt zu ermitteln, ebenso wie durchschnittliche Kosten für Schutz- und Sanierungsmaßnahmen.“

„Intensivierung der Ermittlungen zum Ausmaß der ‚neu erkannten Asbestbelastungen‘ ... konkretere Hilfestellungen für Baubeteiligte und Nutzer ‚bin ich betroffen?‘, Erläuterung des Akzeptanzrisikos, insbesondere Übertragung des Begriffs auf die Nutzung von Wohnungen (Verwenden von Nägeln, Dübeln im Rahmen üblicher Nutzung – nicht Renovierung)“

„Simple Prüfverfahren, pragmatische, kostengünstige Lösungsansätze!“

„Hilfestellungen für öffentliche und gewerbliche Bauherren zur Bewertung von Art und Umfang der Schutzmaßnahmen im Angebot.“

„... Daher müssen die Hersteller gesetzlich verpflichtet werden, alle Daten in Bezug auf Asbest vorzulegen ...!“

„Mit der Einrichtung nationaler Asbestregister müssen auch bisher versteckte Asbestvorkommen in Gebäuden, Maschinen und Anlagen erfasst werden. Die Maßnahmen dürfen insgesamt nicht auf Asbestvorkommen in Gebäuden reduziert bleiben!“

Sanierung von Asbest-Altlasten

Risikoabwägung: starten oder warten?

Viele Vorschläge befassen sich mit der Risikobewertung von Asbest-Altlasten, zugespitzt mit der Frage: „Wann muss saniert werden?“ Viele Dialogpartner schlagen einen flexibleren, pragmatischeren Umgang mit Asbest-Altlasten als bisher vor, andere fordern eine konsequenterere Umsetzung bestehender Bestimmungen.

Ausgewählte Zitate

„Dringlichkeitsstufen von Sanierungen in Abhängigkeit der Nutzung festlegen. Derzeit unklare Rechtssituation zum Überdeckungsverbot: Plädoyer für eine Risikoabwägung (Überdeckung versus Sanierung), Überdeckungsmaßnahmen als Übergangslösung bei geringem Risiko erlauben.“

„Es sollte deutlich sein, dass Arbeiten an Asbest verboten sind. Ausnahmen gelten nur für Tätigkeiten, die zu einem endgültigen Austrag aus dem Stoffkreislauf führen.“

„Wegfall der Begriffe Abbruch, Sanierung, Instandhaltung als Klassifizierung zulässiger Arbeiten mit Asbest (Anhang II GefStoffV), um erforderliche Arbeiten nicht zu kriminalisieren.“

Ausgewählte Zitate

„Langfristig ist die Frage zu klären, ab wann ggf. ein Beseitigungsgebot für (bestimmte) asbesthaltige Bauteile sinnvoll erscheint. Schon heute gibt es erste Anzeichen, dass zum Beispiel bei Asbestdächern mit zunehmendem Alter auch ohne Eingriff Faseremissionen und damit -belastungen zunehmen. Die REACH-Verordnung sieht die Weiterverwendung solcher Produkte ‚bis zum Ablauf ihrer Lebensdauer‘ vor. Wenn die altersbedingte Faseremission von alten Dächern oder Fassaden gesundheitlich unbedenkliche Grenzen überschreitet, ist eigentlich von einem Ende der rechtlich zulässigen Nutzungsdauer auszugehen.“

„Indirektes Sanierungsgebot über gesetzliche Konkretisierung des Begriffes ‚Ende der Nutzungsdauer‘ gem. REACHVO.“

„Fortschreibung und Überarbeitung der veralteten Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden, insbesondere Ausweitung auf alle asbesthaltigen Asbestprodukte in Gebäuden.“

„Es ist ein nationaler Aktionsplan zu entwickeln mit dem Ziel, (in Europa insgesamt) bis zum Jahr 2023 asbestfrei zu werden (s. o.: z. B. bei energetischen Gebäudesanierungen).“

Sanierung von Asbest-Altlasten

Forderungen nach einer sachgerechten Aufgaben- und Kostenverteilung

Viele Dialogpartner fordern eine aktivere Beteiligung der Bauherren, Eigentümer und Auftraggeber bei der Ermittlung von Asbest-Altlasten. Viele halten eine „freiwillige Verpflichtung“ für nicht ausreichend und verlangen eine Präzisierung bzw. rechtliche Verankerung der Ermittlungs- und Informationspflichten.

Ausgewählte Zitate

„Bauherren primär über intensivere Aufklärung zur Mitwirkung motivieren.“

„Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung zur Verpflichtung der Bauherrschaft zur Mitwirkungspflicht. Eine Ermittlungspflicht nach Beauftragung ist sachlich irreführend, da für eine Angebotserstellung eine Ermittlung erfolgt sein muss. Die Ermittlungspflicht muss zukünftig den Zeitpunkt vor der Vertragsgestaltung ansprechen.“

„Darüber hinaus ist in diese Verpflichtung auch Eigentum anderer asbestbelasteter Objekte, wie z. B. Fahrzeuge und Produktionsanlagen, einzubeziehen.“

„Bauherren und Auftraggeber sind keine Normadressaten des Arbeitsschutzrechts. Um das Asbestproblem in diesem Sinne umfassend zu lösen, braucht es eine Koordination arbeitsschutzrechtlicher und vor allem baurechtlicher Ansätze. Da der Bauherr nicht Normadressat des Arbeitsschutzrechtes ist, ist hier die Weiterentwicklung des Baurechts dringend notwendig. Dazu ist es erforderlich, dass der Gesetzgeber in diesem Bereich seine Verantwortung erkennt und auch wahrnimmt. Weiterhin bedarf es einer besseren Koordination mit dem Abfallrecht.“

Ausgewählte Zitate

„Stärkere Einbeziehung der Auftraggeber/Bauherren/Eigentümer in Altlastenermittlung und Arbeitsvorbereitung über Konkretisierungen in der BaustellV, aber auch in Bauordnungs- und Abfallrecht.“

„Im Baurecht sind Anforderungen festzulegen, die sich bereits auf die ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung richten. An dieser Stelle besteht derzeit eine deutliche Regelungslücke. Erforderlich ist z. B. eine verpflichtende Vorgabe zur Erstellung eines Rückbaukonzeptes bereits zum Planungszeitpunkt.“

„Verpflichtung zur Schadstoffermittlung i. S. eines ‚Gebäudepasses‘ bei Abbruchvorhaben“

„Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch die Einführung eines Asbest-/Schadstoffpasses für öffentliche Gebäude.“

„Ermittlungs- und Informationspflichten des Auftraggebers/Bauherrn/Verkäufers sind in den verschiedenen betroffenen Rechtsgebieten (insbesondere Immobilien-, Arbeitsschutz-, Bauordnungs-, Abfallrecht) neu einzuführen bzw. festzulegen (s. o.). Ohne entsprechende gesetzliche Regelungen werden die Schutzziele weder beim Arbeitsschutz noch beim Nutzerschutz noch bei der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle erreicht. Hier kann nur ein flächendeckendes Asbestkataster helfen (siehe auch die Initiativen auf EU-Ebene). Problem ist auf ‚freiwilliger Basis‘ kaum in einem der Bedeutung des Problems angemessenen Zeitraum lösbar.“

Sichere Durchführung von Baumaßnahmen

Anforderungen an ausführende Betriebe

Viele Dialogpartner sprechen sich für die Festlegung konkreter Anforderungen an Betriebe und Personen aus, die Tätigkeiten an Asbest-Altlasten ausführen. Das aktuell geltende Schutzniveau sollte nicht gelockert werden. Andere fordern dagegen den Abbau formaler Anforderungen.

Ausgewählte Zitate

„Auch bei den ‚neuen‘ Fundstellen in Putzen und Spachtelmassen müssen die Schutzmaßnahmen den Expositionen folgen. Es darf auf keinen Fall eine Regelung ‚Asbestschutz light‘ für diese Bereiche kommen, die etwa reine Staubschutzmaßnahmen für hinreichend erklärt, ohne dass ermittelt werden muss, ob Asbest vorliegt und welche Expositionen zu erwarten sind.“

„Die Einhaltung des aktuell geltenden Schutzniveaus für gewerblich Tätige und Dritte darf nicht verändert werden (einfache Staub- erfassung reicht in der Regel nicht aus). Staatlich geprüfte Sachkunde für Asbest ist Pflicht. Auch private Haushalte sollten mehr eingeschränkt werden, da ihnen das Wissen und die Mittel für die sachgemäße Ausführung der Asbestarbeiten fehlen.“

„Geschulte Architekten bei genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Bauvorhaben, sachkundige Unternehmer bei anzeigepflichtigen und anzeigefreien Bauvorhaben!“

Ausgewählte Zitate

„Grundsätzliche Pflicht einer ‚Zulassung‘ bzw. Eigenerklärung von Betrieben, die Tätigkeiten mit Asbest durchführen, als Zugriffsoption für eine mögliche Untersagung solcher Tätigkeiten. Grundsätzliche Pflicht zur Benennung einer sachkundigen und zuverlässigen Aufsicht führenden Person bei Tätigkeiten mit Asbest als Zugriffsoption für eine Untersagung der Tätigkeiten. Rücknahmeoption bei der Sachkunde für Personen, die wiederholt unsachgemäß gehandelt haben. Grundsätzliche Befristung von Zulassungen und anderen Erlaubnissen.“

„Zentrale Bereitstellung einer öffentlichen Liste der nach GefStoffV Anhang 1 Nr. 2.4.2 Abs. 3 zugelassenen Firmen.“

„Zur Erleichterung der Aufsicht (insbesondere auch Bearbeitung von Beschwerden) wäre eine zentrale Datenbankfassung der zugelassenen sowie der mit unternehmensbezogener Anzeige gemeldeten Betriebe hilfreich, da die Firmen überregional tätig sind.“

„Eine etwaige künftige generelle Zulassungspflicht (Erlaubnis) bei jeder Tätigkeit im roten Bereich mit Asbest, ... ist abzulehnen ... Eine Pflicht zur Wiederholungsprüfung würde die Sachkundigen unter Generalverdacht stellen, die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr zu erfüllen. In praktisch keinem anderen Beruf und keinen Fortbildungen muss der Qualifikationsnachweis systematisch wieder erbracht werden.“

„Wir regen an, dass statt einer Erlaubnispflicht bzw. für Unternehmen, die nur gelegentlich und kurzzeitig im roten Bereich tätig sind, eine jährliche unternehmensbezogene Mitteilung vorgesehen wird. Diese müsste aber unbedingt eine schlankere Fassung der derzeitigen Mitteilung auf Verlangen gem. § 18 sein.“

Systematische Vorbereitung und sichere Durchführung von Arbeiten

Qualität vor Preis!

Viele Dialogpartner fordern konsequente Maßnahmen gegen das Unterlaufen u. U. kostenintensiver Schutzmaßnahmen, gerade auch bei öffentlichen Bauaufträgen.

Ausgewählte Zitate

„Vorgehen/Informationen gegen unlauteren Wettbewerb, speziell durch irreführende bzw. verharmlosende Werbung.“

„Es darf nicht sein, dass derjenige Betrieb den Auftrag erhält, der die Asbestbelastung ‚kleinrechnet‘.“

„Ausschreibungen öffentlicher Bauherren müssen detaillierter werden und die Ermittlung hat im Vorfeld der Ausschreibung stattzufinden. Es finden sich Ausschreibungen, die dem Bieter die Ermittlungspflicht zuschieben bzw. das Vorkommen von asbesthaltigen Bauteilen als Eventualoption beschreiben. Die Ausschreibungen öffentlicher Bauherren sollten detailliert sein und die Schadstoff-Ermittlung bereits im Vorfeld einschließen.“

„Würde man das Vergaberecht dahin gehend ändern, dass der ‚Billigste‘ nicht mehr beauftragt werden kann (siehe Schweiz), würde sich zumindest bei öffentlichen Vergabeverfahren in Bezug auf alle betroffenen Rechtsgebiete einiges zum Positiven ändern.“

Bessere Aus- und Fortbildung

Viele Dialogpartner schlagen eine bessere Berücksichtigung der Asbestproblematik in der Aus- und Weiterbildung aller Bauberufe vor.

Ausgewählte Zitate

„Einbeziehung von Asbest-Altlasten in die Ausbildung aller Bauberufe, insbesondere von Planern und Architekten, aber auch sonstigen Gewerken“.

„Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien für den Umgang mit Schadstoffen in der Bestands-sanierung sind nicht ausreichend bekannt. ... Empfehlenswert scheint, diese Dinge in der handwerklichen Aus-/Weiterbildung und den Ingenieurstudiengängen intensiver zum Lehrinhalt zu machen.“

„Für eine sachgerechte behördliche Überwachung ist regelmäßige Aktualisierung der Qualifikationen des Aufsichtspersonals erforderlich.“

„Hinweise und Schulungen für Fachpersonal der gewerblichen Bauherren über deren Verbände“

„Mangelnde Sachkunde in Bauausschüssen“

Aktivitäten und Forschungsbedarfe

Arbeitsverfahren und Geräteausstattung

Angeregt werden intensivere und gezieltere Aktivitäten und Forschungsprojekte zur Entwicklung praktikabler und sicherer Arbeitsverfahren.

Ausgewählte Zitate

„Bedarf für Forschungsvorhaben zur differenzierten Expositionsermittlung bei der Bearbeitung asbesthaltiger Materialien, einschließlich Weiterentwicklung von Messverfahren.“

„Entwicklung neuer, sicherer Arbeitsverfahren und Geräte, ggf. Überarbeitung bestehender emissionsarmer Verfahren, Abgleich mit geprüften staubarmen Verfahren.“

„Hersteller von Ausrüstungen und Maschinen sowie Handel und Verleih sollten ... in den Asbestdialog mit einbezogen werden.“

„Grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Atemschutz bei Asbestarbeiten, unabhängig von Expositionshöhe!“

Entsorgung und Recycling

Auftraggeber, Eigentümer, Bauherren beteiligen – Schadstofffreiheit von Recyclingbaustoffen sicherstellen

Viele Dialogpartner sehen im Baustoffrecycling und Abfallrecht wegen der Notwendigkeit, Asbest aus den Stoffkreisläufen auszuschleusen, wichtige, bislang vernachlässigte Bereiche.

Ausgewählte Zitate

„Abschneidekriterium: Bei welcher Konzentration (m%) an Asbest im Baustoff ist keine kritische Asbestbelastung gegeben, d. h., wann ist behördliches Handeln nicht erforderlich bzw. können Schutzvorkehrungen und separate Entsorgung unterbleiben?“

„Es bedarf einer Festlegung, was bei Gebäuden/Erzeugnissen/Bauteilen/Materialien ‚asbestfrei‘ bedeutet, dabei ist zu berücksichtigen, dass Arbeitsschutzanforderungen in Bezug auf Asbest auch geboten sein können, wenn der Asbestgehalt nicht einstufigsrelevant ist. Dies ist z. B. bedeutsam für den zulässigen Asbestgehalt von Recyclingbaustoffen im Vergleich zu natürlichen mineralischen Rohstoffen.“

„Die GefStoffV adressiert an den Arbeitgeber (ausführendes Unternehmen) und hat kaum Einfluss auf das Verhalten des Bauherrn. Eine deutliche Verbesserung wäre dadurch zu erzielen, dass die bislang unklare Frage, ob der Bauherr im Sinne des Gefahrstoffrechts als ‚Inverkehrbringer‘ der aus seinem Objekt stammenden Gefahrstoffe anzusehen ist, durch den Gesetzgeber abschließend und eindeutig klargestellt würde. Als Inverkehrbringer kommt dem Bauherrn die eindeutige Pflicht zu, die Beschaffenheit der anfallenden und an Dritte übergebenen Stoffe zu deklarieren.“

Weitere Änderungsvorschläge zum Gefahrstoffrecht

Einteilung fest und schwach gebundene Asbestprodukte überholt – tatsächliches Gefährdungspotenzial zählt

Bei Vorschlägen zur Überarbeitung der Arbeitsschutzregelungen zu Asbest besteht weitgehend Einigkeit, dass die bisherige Einteilung in fest und schwach gebundene Asbestprodukte „nicht mehr praktikabel“, „überholt“ bzw. „obsolet“ ist.

Ausgewählte Zitate

„Die in vielen Rechtsbereichen aufgegriffene Unterteilung in spezifisch leichte (= schwach gebundene) und schwere (= fest gebundene) Asbestmaterialien, wobei die fest gebundenen regelmäßig als unproblematisch behandelt werden, führt zu Fehlregulierungen. Hier sollten Regelungen entsprechend dem tatsächlichen Faserfreisetzungspotenzial getroffen werden.“

„Einteilung fest/schwach gebunden zugunsten des Risikokzeptes aufgeben!“

„Einteilung fest/schwach gebunden und damit auch ASI-Konzept obsolet, stattdessen Kombination aus tätigkeitsbezogenen Regelungen und allg. Risikokzept.“

Vollzug

Klares Votum für konsequentere Durchsetzung der Mindeststandards

Viele Dialogpartner beanstanden unzureichende behördliche Aktivitäten gegen das Unterlaufen notwendiger Schutzmaßnahmen. Vorschläge beziehen sich auf bessere Personalabstimmung, bessere Qualifikation, bundesweit einheitliche Vollzugspraxis und bessere behördenübergreifende Kooperation.

Ausgewählte Zitate

„Konzentration behördlicher Kontrolle auf die Unternehmen mit Sachkunde und Erfüllung der Anzeigepflichten; Vernachlässigung der Stichprobe bei Bautätigkeiten allgemeiner Natur.“

„Mangelnde Kenntnis und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zum Umgang mit Asbest-Altlasten sind auch auf mangelnden Vollzug zurückzuführen: Die Inhalte der Verordnungen sind auch heute schon umfangreich und eindeutig. Die jahrzehntelange Negierung der Erkenntnisse sowohl auf Auftraggeber- und Planerseite als auch auf Verarbeiterseite führen zu der faktisch unangemessenen Vorgehensweise in der Baurealität.“

„Mangelnder Sanktionsdruck, kein bundesweit einheitlicher Vollzug. Personalaufstockung für Revision und Schulung dringend erforderlich: Besichtigungsquote muss wieder bei mindestens 10% liegen.“

„Behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessern, z. B. Hinweise zu Asbest-Altlasten an private Bauherren im Zusammenhang mit Baugenehmigungen.“

„Das Handeln der Arbeitsschutzbehörden ist in der Qualität sachgerecht und angemessen. Soweit es um reaktives Handeln geht ... gilt dies auch quantitativ. Ein proaktives Handeln der Arbeitsschutzbehörden gegenüber allen potenziell betroffenen Gewerken und Betrieben ... ist wegen des Umfangs nicht bzw. nur über einen sehr langen Zeitraum möglich.“

Asbest-Altlasten als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Förderprogramme

Mehrere Dialogpartner weisen auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung zur Asbestsanierung und Bewältigung der resultierenden gesundheitlichen Spätfolgen hin. Vorgeschlagen wird u. a. die Einrichtung von Fonds und Förderprogrammen – auch als Anreiz für die Baubeteiligten, aktiver als bislang mitzuwirken.

Ausgewählte Zitate

„Vereinfachte Anerkennung und Entschädigung asbestbedingter Krankheiten (Regelung für asbestbedingtes Mesotheliom prüfen). Bessere Unterstützung der Erkrankten/Betroffenen: gewährleisten, dass alle Betroffenen Zugang zu kostenloser professioneller Beratung und medizinischer Versorgung haben. Nationales Programm zur Gesundheitsüberwachung hinsichtlich Asbesterkrankungen.“

„Da das Thema, insbesondere vor dem Hintergrund der ‚neuen‘ Asbestbelastungen im Grunde eine gesamtgesellschaftliche Dimension sowohl gesundheitlich als auch bautechnisch darstellt, würde eine steuerliche oder ggf. Förder-Komponente vielleicht dazu beitragen, die Angst vor den hohen Kosten zu reduzieren.“

„Wir regen daher an, dass Eigentümer, z. B. analog zu energiesparenden Baumaßnahmen, finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Aufträgen, bei denen asbestbelastete Materialien entfernt werden, erhalten, z. B. im Rahmen einer Ausweitung des KfW-Förderprogrammes ‚Energieeffizient Sanieren – Kredit und Investitionszuschuss‘, oder es sollte analog hierzu ein eigenes Förderprogramm eingerichtet werden.“

„Gesellschaftliche Beteiligung an den Kosten für Betriebe und Immobilienbesitzer, z. B. mithilfe eines nationalen Asbestfonds, auch in Bezug auf eine Vision bzw. Zielsetzung ‚Deutschland asbestfrei 20xx‘.“

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
10117 Berlin
info@bmas.bund.de
www.bmas.de

Redaktion:

Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus, Universität Wuppertal
Dipl.-Ing. Melanie Hainz, Universität Wuppertal
neues handeln GmbH

Layout und Grafiken:

neues handeln GmbH, www.neueshandeln.de

Projektpartner:**Stand:**

Mai 2017

Quelle:

Eingangsbefragung zum Nationalen Asbestdialog 2017

Foto:

Science Photo Library (Seite 1)

www.asbestdialog.de

